



IFRS fokussiert

Vorgeschlagene Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung der Änderungen zur Klassifizierung von Schulden

Einleitung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 4. Mai 2020 einen Entwurf „[Classification of Liabilities as Current or Non-current- Deferral of Effective Date \(Proposed amendment to IAS 1\)](#)“ veröffentlicht, der die Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung der Änderungen zur Klassifizierung von Schulden um ein Jahr vorsieht. Danach sollen die

Änderungen erst auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Der Board reagiert damit auf die vielfältigen Herausforderungen in Folge der Coronavirus-Pandemie, denen sich Unternehmen gegenwärtig gegenübersehen. Die Verschiebung der Erstanwendung bezieht sich auf die am 23. Januar d.J. vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** zur Klarstellung

der Kriterien zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (vgl. hierzu unseren [IFRS fokussiert-Newsletter zu den Änderungen an IAS 1](#)).

Der Änderungsvorschlag kann bis zum 3. Juni 2020 kommentiert werden.

Hintergrund

Mit den (eng umrissenen) Änderungen an IAS 1 vom Januar 2020 wird klargestellt, dass für die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig ausschließlich die Rechte maßgeblich sind, die am Abschlussstichtag bestehen. Weder die Erwartungen des Managements noch mögliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, wie etwa eine Verzichtserklärung oder ein Vertragsbruch, sind in die Beurteilung einzubeziehen. Zudem sind ergänzende Vorschriften zum Kriterium „Erfüllung“ im Zusammenhang mit der Klassifizierung nach Fristigkeit enthalten. Der IASB weist darauf hin, dass die neuen Regelungen bei manchen Unternehmen zu einer Umklassifizierung von bislang als langfristig ausgewiesenen Schulden in kurzfristige Schulden führen können und dies Auswirkungen auf die Einhaltung von Kreditvereinbarungen dieser Unternehmen haben kann.

Der IASB reagiert mit seinem Vorschlag zur Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung der Änderungen zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig gemäß IAS 1 auf die wirtschaftlichen Herausforderungen in Folge der Coronavirus-Pandemie, denen sich Unternehmen und Märkte aktuell gegenübersehen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Änderungen erstmals und retrospektiv auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Der IASB schlägt eine Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung der Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden um ein Jahr vor, so dass sie nunmehr erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden wären, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Mit dem Vorschlag zur Verschiebung der Erstanwendung will der Board den Unternehmen angesichts der derzeitigen großen wirtschaftlichen Herausforderungen mehr Zeit für die Implementierung der neuen Vorschriften und sich hieraus möglicherweise ergebende Nachverhandlungen der Kreditvereinbarungen gewähren. Der Entwurf enthält keine weiteren Änderungsvorschläge an der Änderung von IAS 1 vom Januar 2020.

Die Vorgabe, die erstmalige Anwendung retrospektiv gemäß IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** vorzunehmen sowie die Zulässigkeit einer vorzeitigen Anwendung (EU-Endorsement vorausgesetzt) mit entsprechender Offenlegung, bleiben unverändert.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695 6470

hbach@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 05/2020